

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rossin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge für die allgemeine Gewässerunterhaltung, Verwaltung und Schöpfwerksbewirtschaftung des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Peene" Anklam vom 23.05.2016

Artikel 1

Die Absätze (3), (4) und (5) des § 3 der bestehenden Satzung erhalten folgende Fassung:

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(3) Die Gebühr für Flächen nach Absatz (2) Punkt 1 wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt. Eine Berechnungseinheit beträgt 0,1 ha.

Die Gebühr je angefangene BE beträgt **2,68 €**

(4) Die Gebühr für Flächen nach Absatz (2) Punkt 2 und 3 wird hektargleich festgesetzt. Sie beträgt

a) für Flächen nach Abs. (2) Punkt 2 **je ha 7,66 €**

b) für Flächen nach Abs. (2) Punkt 3 **je ha 15,33 €**

(5) Die Gebühr für die Schöpfwerkskosten wird hektargleich festgesetzt. Eine Überdeckung des kalkulierten Gebührenaufkommens ist durch Verrechnung im auf den Erhebungszeitraum folgenden Jahr auszugleichen. Es gelten folgende Gebührensätze:

a) Schöpfwerk Rosenhagen
pro ha Vorteilsfläche **je ha 2,17 €**

b) Schöpfwerk Mittelwasser
pro ha Vorteilsfläche **je ha 2,66 €**

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Rossin, den 28. MRZ. 2019


F. Kieckhäfer
Bürgermeister



Die vorstehende Satzung der Gemeinde Rossin wird entsprechend Hauptsatzung § 7 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige, genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Amt Anklam-Land
Öffentliche Bekanntmachung
Datum: 09.04.2019
Unterschrift: *Warnke*